

Von der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2005 beschlossene, überarbeitete

- Satzung -

des „Förderverein des Potsdam-Museums e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Potsdam-Museums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Stadt Potsdam, die diese unmittelbar für das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst zu verwenden hat.

Die Mittel des Vereins sind insbesondere zu verwenden:
zur Sicherung und Bewahrung der Bestände des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst,
zum Erwerb von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen für das Potsdam-Museum,
Geschichte/Kunst, einschließlich Bücher, Zeitungen- und Zeitschriften sowie
Dokumentationsmaterialien,
zur Förderung und die Herausgabe von Publikationen,
zur Erstellung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst,
zur Erarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Sammlungs- und Arbeitsgebieten des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst,
zur Lösung von Bauvorhaben sowie des Erhalts und des Ausbaus des Potsdam-Museums,
Geschichte/Kunst und
zur Unterstützung des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Der Förderverein wird mit vergleichbaren Fördervereinen oder Freundeskreisen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Museumsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Museumsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Museumsvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museumsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

§ 4 Mitgliedschaften

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand nimmt einen Mitgliedsantrag nur dann zur Entscheidung an, wenn sich mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dafür aussprechen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages besteht nicht. Weitere Ehrungen beschließt der Vorstand.

Alle Mitglieder haben freien Eintritt beim Besuch aller Einrichtungen des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst.

Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt,

Tod

oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende (drei Monate zum Ende des Kalenderjahres) gegenüber dem Vorsand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind: die Vereinsziele oder die Satzungsziele des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst schädigendes Verhalten,

Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten,

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Organe

Der Museumsverein hat folgende Organe:

die Mitgliederversammlung,

den Vorstand sowie

das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

Wahl und Abwahl des Vorstandes,

Wahl eines/r Kassenprüfers/in,

Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung zu ändern, sofern dies aus Gründen der Eintragung ins Vereinsregister oder wegen der Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen,

dem oder der Vorsitzenden,

dem oder der Schatzmeister/in (zugleich stellvertretender oder stellvertretende

Vorsitzender/e)

dem oder der Schriftführer/in (zugleich stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzender/e), und zwei Beisitzer/innen, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden und dem Leiter/Leiterin des Potsdam-Museums, Geschichte/Kunst oder seinem/ihrer Vertreter/in im Amt.

Der für das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst zuständige Beigeordnete oder ein von ihm/ihr beauftragter/e Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der/Die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Diese können sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Leiter/Leiterin des Potsdam-Museums oder sein Vertreter im Amt und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen des Potsdam-Museums und vergleichbarer regionaler musealer Einrichtungen sowie Vorstandsmitglieder anderer regionaler Vereine können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt auch für Angestellte des Vereins.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das den Vorstand berät. Es fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Spendern und allen Organisationen,

die für die Arbeit wichtig sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für drei Jahre berufen. Verlängerung ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können natürliche und juristische Personen werden.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 10 Finanzen und Vermögen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Museumsvereins sind, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, in einer übersichtlichen Buchhaltung festzuhalten.

Jede Einnahme ist unverzüglich dem Schatzmeister zuzuführen.

Der Kassenprüfer kontrolliert jährlich vor der Mitgliederversammlung die Finanzen und das Vermögen und legt einen schriftlichen Bericht vor.

Ankäufe des Museumsvereins für das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst werden einvernehmlich zwischen Vorstand und dem/der Leiter/Leiterin des Bereiches Geschichte und Kunst des Potsdam-Museums getätigt.

§ 11 Erwerb und Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Erwerbungen für das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst tätigt der Verein nur mit Zustimmung des/der Leiters/Leiterin. Verpflichtet der Erwerb den Verein oder das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst für die Zeit nach dem Erwerb, bedarf es außerdem der Zustimmung der Stadt Potsdam, sofern die Verpflichtungen den Wert von 10.000 € überschreiten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Museumsvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Museumsvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Potsdam zu übergeben – mit der Zweckbestimmung der Verwendung für das Potsdam-Museum, Geschichte/Kunst.

§ 13 Gründung, Eintragung, Gerichtsstand und Inkrafttreten

Der Gründungstag ist der 16. Mai 2004.

Der Museumsverein ist unter der Nummer im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.

Diese Satzung ist beschlossen am 19. Juni 2005. Sie tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2005 in Kraft.

VR 2523P